

4. Januar 2012

Merkblatt

Beitragsgesuch Kommunalen Richtplan Energie

Soweit das kantonale Energiegesetz den Erlass eines Richtplans Energie vorschreibt, leistet der Kanton den verpflichteten Gemeinden eine Abgeltung von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten¹. Als verpflichtete Gemeinden gelten die Gemeinden, die im kantonalen Richtplan im Massnahmenblatt C_08 unter den Kategorien 1 und 2 aufgeführt sind.

Der Kanton kann zudem Finanzhilfen gewähren an die anrechenbaren Kosten der Ausarbeitung von freiwilligen Richtplänen Energie.



Gemeinden richten das Beitragsgesuch vor Aufnahme der Arbeiten an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR; Adresse siehe unten). Das AGR prüft das Gesuch in Absprache mit dem Amt für Umweltkoordination und Energie gestützt auf die Bestimmungen im kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) und in der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV; BSG 706.111).

Das Beitragsgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Arbeitsprogramm mit Zeitplan und Kostenvoranschlag
- Kostenteiler mit Angaben über Beiträge Dritter
- Nennung der für die Arbeit in Aussicht genommenen Fachleute
- Stundenansätze der beauftragten Fachleute
- Resultate der Planung

Fragen sind zu richten an:

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abt. Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern
Tel. 031 - 633 73 20
Fax: 031 - 633 73 21
OundR.agr@jgk.be.ch
www.jgk.be.ch/agr

¹ Siehe dazu Art. 10ff und Art. 57 KEnG, Art. 8a PFV sowie Kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt C_08)